

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ENLIVIO

Stand: [November 2021]

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH, ÄNDERUNGSBEFUGNIS

- 1.1. Die room4 Softwareentwicklung GmbH, Henneberggasse 2-6, 1030 Wien ("**Enlivio**") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**"), die einen integrierenden Bestandteil jedes von Enlivio abgeschlossenen Vertrages mit einem Unternehmer ("**Kunden**") bilden. Die AGB werden bei allen zukünftigen Verträgen nach der ersten Beauftragung auch dann Vertragsbestandteil, wenn Enlivio nicht mehr gesondert auf sie hinweist.
- 1.2. Diese AGB gelten für Vertragsverhältnisse zwischen Enlivio und Unternehmern. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist unter diesen AGB ausgeschlossen.
- 1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB (jeweils mit Ausnahme solcher nach Pkt 1.5) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Als schriftliche Erklärung im Sinne dieser AGB gelten Schreiben per E-Mail oder Post, sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt.
- 1.4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann wirksam, wenn sie von Enlivio ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.5. Enlivio behält sich das Recht vor, diese AGB jeweils für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Kunden zumindest 15 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Sofern der Kunde der Änderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Nachricht – die explizit auf die Wirkung eines etwaigen Schweigens und die entsprechende Frist hinweist – ausdrücklich widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen. Im Fall des Widerspruchs gelten die alten AGB weiter; Enlivio behält sich für diesen Fall vor, den Vertrag mit dem Kunden ordentlich zu kündigen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Ein Vertrag kommt mit Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung eines Angebots von Enlivio, oder der schriftlichen Annahme eines Angebots des Kunden durch Enlivio zustande ("**Einzelvertrag**").
- 2.2. Angebote von Enlivio sind, sofern nicht anders angegeben, sieben Tage gültig.

3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1. Enlivio bietet eine Plattform, über die Physiotherapie online via Videotechnologie angeboten werden kann ("**App**"). Die App ist ein CE-zugelassenes Medizinprodukt der Klasse 1.
- 3.2. Endkunden können die App aus dem Apple App Store oder dem Google Play Store beziehen, und auf ihren Endgeräten installieren. Dieses Vertragsverhältnis zwischen

Enlivio und Endkunden unterliegt einer eigenen, direkten Vereinbarung, die derzeit keine Entgeltzahlung der Endkunden vorsieht. Enlivio behält sich aber vor, dies in Zukunft gegebenenfalls nach eigenem Ermessen zu ändern.

- 3.3. Enlivio räumt dem Kunden das im Einzelvertrag und in diesen AGB näher definierte Recht ein, die App zur Leistungserbringung gegenüber Endkunden einzusetzen. Zusätzlich dazu kann der Kunde über eine bereitgestellte Website seine Endkunden verwalten ("**Plattform**").
- 3.4. App und Plattform dürfen jeweils nur für die vertraglich vereinbarte Anzahl an Endkunden eingesetzt werden.
- 3.5. Der Vertrag zur Erbringung der Physiotherapie- und/oder sonstigen Leistungen des Kunden gegenüber dem Endkunden wird direkt zwischen diesen geschlossen. Enlivio selbst stellt nur die App zur Verfügung, über die der Kunde seine Leistungen gegenüber dem Endkunden erbringen kann. Der Kunde hält Enlivio für alle Ansprüche, die der Endkunde gegenüber Enlivio aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Endkunden geltend macht, vollumfänglich schad- und klaglos.
- 3.6. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen sind abschließend in diesen AGB und im Einzelvertrag festgehalten. Nachträgliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
- 3.7. Enlivio schuldet bei der Dienstleistungserbringung die Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt. Grundsätzlich hat der Kunde im Rahmen der Leistungserbringung keinen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg, einen bestimmten Fertigstellungstermin oder eine bestimmte Reaktionszeit, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und gesondert vergütet ist. Auch in diesem Fall hat der Kunde geringfügige Terminüberschreitungen zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatz- oder sonstiger Anspruch zusteht.
- 3.8. Nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung übernimmt Enlivio auch Wartung und Support.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Der Kunde wird Enlivio bestmöglich unterstützen. Der Kunde wird Enlivio insbesondere unverzüglich alle Informationen und Unterlagen bereitstellen, sowie alle Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die Erbringung der Leistungen von Enlivio erforderlich sind.
- 4.2. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet alle von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, Unterlagen und sonstige Informationen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Enlivio haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Enlivio wegen einer solchen Rechtsverletzung durch Dritte in Anspruch genommen, so hält der Kunde Enlivio vollumfänglich schad- und klaglos.
- 4.3. Im Fall des Verzugs des Kunden mit Mitwirkungsleistungen gilt Folgendes: Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung

und/oder Beistellung des Kunden Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann Enlivio den entstandenen Mehraufwand oder Schaden in Rechnung stellen. Der Kunde ist umgekehrt nicht berechtigt, Ansprüche gegen Enlivio wegen Verzögerung und/oder Mehraufwand, der aus der Sphäre des Kunden resultiert, geltend zu machen. Derartige aus der Sphäre des Kunden resultierende Verzögerungen und/oder Bedarf an Mehraufwand hindern Enlivio nicht an der ordnungsgemäßen Rechnungslegung und der Fälligkeit solcher Zahlungen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN

5.1. Sonderbestimmungen für Kunden, die Physiotherapeuten sind

- 5.1.1. Mit Vertragsabschluss garantiert der Kunde, zur Berufsausübung als Physiotherapeut berechtigt zu sein.
- 5.1.2. Enlivio kann über das Gesundheitsregister prüfen, ob ein Physiotherapeut auch als solcher registriert und zugelassen ist. Sofern eine Eintragung wegen einer bestehenden Ausnahme nicht erfolgt ist, wird der Kunde Enlivio die Zulassung als Physiotherapeut auf Aufforderung unverzüglich nachweisen.
- 5.1.3. Enlivio behält sich bei Fehlen einer entsprechenden Zulassung vor, keinen Vertrag abzuschließen, und ist bei einem Vertragsabschluss zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 5.1.4. Personen, die sich als Physiotherapeuten registrieren, aber keine entsprechende Zulassung besitzen, haben Enlivio für alle entstandenen Schäden vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

6. SUPPORT-, WARTUNG, UND SERVICE LEVEL AGREEMENT

- 6.1. Der Kunden kann als optionale Zusatzleistung Support und/oder Wartung beauftragen. Der Einzelvertrag kann dabei sowohl Pauschalen, als auch eine Einzelverrechnung auf Stundenbasis vorsehen.
- 6.2. Im Fall einer Stundenvereinbarung verrechnet Enlivio die Support- und Wartungsleistungen pro angefangener Viertelstunde. Enlivio ist verpflichtet, eine entsprechende Stunden- und Leistungsübersicht zu führen.
- 6.3. Eine Supportanfrage kann vom Kunden innerhalb der Geschäftszeiten von Enlivio (werktags, 9:00 bis 17:00 Uhr) per E-Mail support@enlivio.com unter detaillierter Darlegung des Inhaltes der Anfrage an Enlivio gerichtet werden. Für eine Supportanfrage gilt innerhalb der Geschäftszeiten Enlivio eine Reaktionszeit von 48 Stunden ab Eingang der Supportanfrage bei Enlivio als vereinbart ("**Reaktionszeit**"). Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Lauf der Reaktionszeit gehemmt.
- 6.4. Eine bestimmte Fehlerbehebungszeit ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung im Einzelvertrag – nicht geschuldet. Enlivio wird sich aber bemühen, allfällige Fehler so rasch als möglich zu beseitigen.

- 6.5. Generelle Wartungsarbeiten an der App oder der Plattform werden nach Möglichkeit an Tagesrandzeiten vorgenommen (vor 8 Uhr und nach 19 Uhr).

7. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

- 7.1. Der Kunde anerkennt, dass alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Verwertungs-, Bearbeitungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte an allen im Einzelvertrag festgelegten und dem Kunden überlassenen geistigen Leistungen (insbesondere der App und der Plattform) ausschließlich Enlivio zustehen. Der Kunde hat an den geistigen Leistungen lediglich die im Einzelvertrag und diesen AGB festgelegten Befugnisse. Sämtliche sonstigen Rechte am geistigen Eigentum behält sich Enlivio ausdrücklich vor.
- 7.2. Sofern zwischen den Parteien nicht explizit abweichend schriftlich vereinbart, erwirbt der Kunde nur das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Recht, seine Leistungen über die App und die Plattform gegenüber der vertraglich vereinbarten Anzahl an Endkunden im vertraglich vereinbarten Umfang sowie zum vereinbarten inhaltlichen Zweck, am vereinbarten Ort und für die Laufzeit des Vertrags zu erbringen. Jedwede weitergehende Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung Zurverfügungstellung, Bearbeitung, Weitergabe und/oder jegliche sonstige Verwertung ist dem Kunden untersagt.
- 7.3. Die Einräumung der genannten Nutzungsrechte setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Enlivio in Rechnung gestellten Vergütung voraus. Im Fall des Zahlungsverzugs erlischt jegliche Nutzungsberechtigung automatisch.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Die Vergütung für durch Enlivio erbrachte Leistungen werden im Einzelvertrag vereinbart.
- 8.2. Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro exklusive USt, und exklusive allfälliger sonstiger Steuern oder Gebühren.
- 8.3. Sofern nicht abweichend vereinbart, legt Enlivio bei laufenden Zahlungen monatlich im Voraus Rechnung. Bei Einzelleistungen erfolgt die Rechnungslegung nach erbrachter Leistung.
- 8.4. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Erhalt der Rechnung. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrags wird durch die Erhebung von Einwänden nicht berührt.
- 8.5. Enlivio ist berechtigt, alle Preise entsprechend der Preissteigerung des jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres anzupassen, ohne dass dadurch ein Widerspruchsrecht des Kunden ausgelöst wird.
- 8.6. Bei Verzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Tag der Fälligkeit verrechnet. Darüber hinaus ist Enlivio diesfalls nach Mahnung unter Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen zum Rücktritt von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen aber noch nicht vollständig bezahlten bzw erfüllten Vereinbarungen berechtigt. Diesfalls wird das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Kunden auflaufende Entgelt mit der Vertragsauflösung ohne einen Abzug

automatisch fällig. Davon unabhängig ist Enlivo im Falle des Zahlungsverzuges jedenfalls berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände einzustellen.

- 8.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Enlivo aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Enlivo schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Enlivo bemüht sich, für eine größtmögliche Verfügbarkeit der App und der Plattform zu sorgen, und Ausfälle möglichst gering zu halten. Sofern nicht abweichend vereinbart, kann Enlivo jedoch keine bestimmte Verfügbarkeit zusichern oder gewährleisten. Enlivo haftet somit nicht für Unterbrechungen oder Störungen im Zusammenhang mit der App oder der Plattform.
- 9.2. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt der Kunde. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 9.3. Sämtliche Leistungen sind vom Kunden gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind Enlivo unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung durch Enlivo unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Soweit zumutbar, wird der Kunde Enlivo bei der Mängelbeseitigung (Nachbesserung) angemessen unterstützen. Enlivo wird nach freier Wahl durch Nachbesserung/Fehlerbehebung oder Austausch Gewähr leisten. Preisminderung und Wandlung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können längstens binnen sechs Monaten ab Übergabe der betroffenen Leistung gerichtlich geltend gemacht werden.

10. HAFTUNG

- 10.1. Enlivo wird sich hinsichtlich der ihr aufgetragenen Arbeiten bemühen, diese bestmöglich zu erbringen. Enlivo haftet nicht für das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines gewissen Erfolges.
- 10.2. Enlivo leistet – außer im Fall von Personenschäden, Tod oder im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes – nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schäden. Die Haftung Enlivios ist überdies der Höhe nach insgesamt mit dem Gesamtentgelt des jeweiligen Einzelvertrages inklusive Steuern begrenzt. Der Beweis dafür, dass Schäden von Enlivo vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, obliegt dem Kunden.
- 10.3. Enlivo übernimmt in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Datenverlust.
- 10.4. Der Kunde hat sämtliche von Enlivo nicht schriftlich anerkannte Schadenersatzansprüche bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

10.5. Der Kunde ist verpflichtet, im Hinblick auf mögliche Risiken bei der Therapie von Endkunden einen marktüblichen Versicherungsschutz mit einer marktüblichen Deckungssumme für die Leistungserbringung gegenüber Endkunden über die App vorzuhalten und dies auf Verlangen von Enlivio binnen fünf Werktagen nachzuweisen. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt Enlivio zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund.

11. VERTRAGSDAUER

11.1. Die Vertragsdauer ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. Sofern nicht abweichend geregelt, werden Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es gilt jedoch eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr.

11.2. Einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen Einzelvertrag kann jede Partei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist (einlangend) zum Monatesende kündigen.

11.3. Jede Partei ist berechtigt, den Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei trotz schriftlicher Mahnung und unter angemessener Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag verletzt.

11.4. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, sowie bei einer unberechtigten Auflösung durch den Kunden hat Enlivio ohne Abzug Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungszeitpunkt bzw des vereinbarten Gesamtbetrages.

11.5. Unberechtigte Auflösungen des Einzelvertrages, wie insbesondere Stornierungen durch den Kunden, sind nur mit schriftlicher Zustimmung Enlivio wirksam. Ist Enlivio mit einer Auflösung einverstanden, so hat Enlivio jedenfalls das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu verrechnen.

12. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

12.1. Die Parteien behandeln die erhaltenen personenbezogenen Daten streng nach den Vorgaben der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12.2. Grundsätzlich ist der Kunde für die Verarbeitung der Daten der Endkunden verantwortlich. Er hat sicherzustellen, alle entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, und hält Enlivio diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos.

12.3. Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, werden die Parteien vorab die entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung von Enlivio gemäß Anhang A abschließen.

12.4. Jede Partei sichert der anderen zu, alle ihr im Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als solche zu behandeln, diese nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen, und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit

diese nicht allgemein bekannt oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offenzulegen sind. Diese Pflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbegrenzte Zeit.

13. REFERENZNENNUNG

- 13.1. Enlivo ist vorbehaltlich des aus wichtigem Grund jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs durch den Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung für Referenzzwecke hinzuweisen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Enlivo.
- 14.2. Bei einem Widerspruch zwischen dem Einzelvertrag und diesen AGB geht der Einzelvertrag vor.
- 14.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen durch Dritteleistungen – entbinden Enlivo von ihrer Leistungspflicht für die Dauer der Verhinderung, einschließlich einer angemessenen Wiederaufnahmezeit.
- 14.4. Rechtlich unwirksame Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 14.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens eines Vertrages, ist ausschließlich das in Handelssachen für 1030 Wien örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 14.6. Diese AGB und etwaige auf dieser Basis abgeschlossene Verträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Anhang A – Auftragsverarbeitervereinbarung

Stand: 05.11.2021

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

als Verantwortlicher (nachfolgend „**Verantwortlicher**“),

und

room4 Softwareentwicklung GmbH, Henneberggasse 2-6, 1030 Wien, Österreich

als Auftragsverarbeiter (nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“,
Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemeinsam die „**Parteien**“)

Präambel

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter im bereits geschlossenen Vertrag (nachfolgend „**Hauptvertrag**“) zu den dort genannten Leistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien den nachfolgenden Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend die „**Vereinbarung**“), dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) Auftragsverarbeiter ist gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(3) Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**Betroffener**“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(4) Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogenen Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DSGVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(5) Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(6) Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen die im Hauptvertrag genannten Leistungen. Dabei erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag und etwaigen zugehörigen Leistungsbeschreibungen. Dem Verantwortlichen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsverarbeiter Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Verantwortlichen stammen oder für den Verantwortlichen erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 3 Weisungsrecht

(1) Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Verantwortlichen werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Verantwortliche ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 4 Arten der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in **Anlage 2** dargestellt.

§ 5 Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er hat die in **Anlage 3** genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen gem. Art. 32 DSGVO getroffen, die der Verantwortliche als angemessen anerkennt. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (nachfolgend "**Mitarbeiter**"), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Der Datenschutzbeauftragte des Auftragsverarbeiters ist heyData GmbH, Gormannstr. 14, 10119 Berlin, datenschutz@heydata.eu, www.heydata.eu.

§ 6 Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

(2) Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Verantwortlichen und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verantwortlichen jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen zu unterrichten.

§ 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche kann sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig quartalsweise von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters überzeugen. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen oder durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht. Der Verantwortliche wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

(3) Der Verantwortliche dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Verantwortliche insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 8 Einsatz von Dienstleister

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 4** genannten Dienstleister (nachfolgend "**Unterauftragsverarbeiter**") durchgeführt. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter seine allgemeine Genehmigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 1 DSGVO, im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen weitere Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen vorab per E-Mail-Newsletter über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters informieren. Den E-Mail-Newsletter erhält der Verantwortliche, nachdem er eine E-Mail mit dem Betreff "Subscribe" an [Email-Adresse] gesendet hat. Der Verantwortliche kann gegen eine beabsichtigte Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch gegen die beabsichtigte Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters ist innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Information im E-Mail-Newsletter zu erheben. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Hinzuziehung oder Ersetzung als genehmigt. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter nicht möglich, steht dem Verantwortlichen ein Sonderkündigungsrecht zum auf den Einspruch folgenden Monatsende zu.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten.

(5) Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

§ 9 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 bis 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen an den Verantwortlichen und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragsverarbeiter alleine der Verantwortliche gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(2) Der Auftragsverarbeiter haftet für Schäden unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(3) Für fahrlässiges Verhalten haftet der Auftragsverarbeiter nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verantwortliche regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragsverarbeiters - auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbegrenzung gemäß § 10.3 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aus der Übernahme einer Garantie.

§ 11 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen nach Beendigung des Hauptvertrags alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Verantwortlichen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung auf Anfrage zu führen.

(2) Der Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe oder Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Verantwortlichen zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Verantwortlicher

Name:

Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Auftragsverarbeiter

Name: Stefan Schauer-Burkart

Position: Geschäftsführer

Datum: 05. November 2021

Unterschrift:  _____

Anlage 1 – Beschreibung der Daten/Datenkategorien

- Patienten: Namen, Email-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Abstrakte Gesundheitsdaten (Trainingsplan, Durchgeführte Übungen, Antworten auf subjektive Fragen), Mobile Device ID
- Therapeuten: Name, Email-Adresse, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum

Anlage 2 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Therapeuten als Verantwortliche, Patienten als Kunden der Verantwortlichen

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

1. Diese Anlage fasst die technischen und organisatorischen Maßnahmen der room4 Softwareentwicklung GmbH zusammen.

2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1. Zutrittskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen haben:

- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Manuelles Schließsystem (z.B. Schlüssel)
- Personenkontrolle beim Pförtner oder Empfang
- Schlüsselregelung / Schlüsselbuch
- Arbeit im Home Office: Unbefugte haben kein Zutritt zur Wohnstätte der Mitarbeiter

2.2. Zugangskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen haben:

- Authentifikation mit Benutzer und Passwort
- Einsatz von VPN-Technologie bei Remote-Zugriffen

2.3. Zugriffskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen stellen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten haben:

- Anzahl der Administratoren ist so klein wie möglich gehalten
- Anweisung an Mitarbeiter, dass nur unbedingt erforderliche Daten ausgedruckt werden

2.4. Trennungskontrolle

Folgende Maßnahmen stellen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden:

- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Bei pseudonymisierten Daten: Getrennte Aufbewahrung der Zuordnungsdatei auf einem getrennten, abgesicherten IT-System (möglichst verschlüsselt)
- Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- Festlegung von Datenbankrechten

2.5. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise sicher, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen. Hierzu werden die Daten vor der Weiterverarbeitung mit eindeutigen Pseudonymen verknüpft und weitere personenbezogene Daten entfernt. Folgende Maßnahmen sind implementiert:

- Bei pseudonymisierten Daten: Getrennte Aufbewahrung der Zuordnungsdatei auf einem getrennten, abgesicherten IT-System (möglichst verschlüsselt)

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1. Weitergabekontrolle

Es ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung oder Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und überprüft werden kann, welche Personen oder Stellen personenbezogene Daten erhalten haben. Zur Sicherstellung sind folgende Maßnahmen implementiert:

- WLAN-Verschlüsselung (WPA2 mit starkem Passwort)
- Bereitstellung von Daten über verschlüsselte Verbindungen wie SFTP oder HTTPS

3.2. Eingabekontrolle

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass geprüft werden kann, wer personenbezogene Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet hat:

- Nachvollziehbarkeit der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und für den Auftraggeber stets verfügbar sind:

- Erstellung eines Backup- & Recoverykonzepts
- Hosting (jedenfalls der wichtigsten Daten) mit einem professionellen Hoster

5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

5.1. Datenschutz-Management

Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass eine den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen genügende Organisation vorhanden ist:

- Verwendung der heyData-Plattform zum Datenschutz-Management
- Bestellung des Datenschutzbeauftragten heyData
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Datenschutz
- Führen einer Übersicht über Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen, soweit erforderlich (Art. 35 DSGVO)

5.2. Incident-Response-Management

Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass im Fall von Datenschutzverstößen Meldeprozesse ausgelöst werden:

- Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Aufsichtsbehörden (Art. 33 DSGVO)
- Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Betroffenen (Art. 34 DSGVO)
- Einbindung des Datenschutzbeauftragten in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen

5.3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Die folgenden implementierten Maßnahmen tragen den Voraussetzungen der Prinzipien "Privacy by design" und "Privacy by default" Rechnung:

- Schulung der Mitarbeiter im "Privacy by design" und "Privacy by default"
- Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.

5.4. Auftragskontrolle

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der Weisungen verarbeitet werden können:

- Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer oder Weisungen in Textform (z.B. durch Auftragsverarbeitungsvertrag)
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags, z.B. durch Anfrage entsprechender Bestätigungen
- Bestätigung von Auftragnehmern, dass sie ihre eigenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten (typischerweise im Auftragsverarbeitungsvertrag)

Anlage 4 - Aktuelle Subunternehmer

Name	Funktion	Serverstandort
Amazon Web Services, Inc., 410 Terry Avenue North, Seattle WA 98109, USA	Hosting	EU
Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Dublin, D04e5w5, Irland ("Firebase")	Entwicklung der Anwendung	EU
HubSpot, Inc., 25 1st Street Cambridge, MA 0214, USA	Management der Kundenbeziehung	USA
Auth0, Inc, 10900 NE 8th Street , Suite 700, Bellevue, WA 98004, USA	Authentifizierung	EU
Twilio Inc, 375 Beale Street, Suite 300, San Francisco, CA 94105, USA	Durchführung von Videokonferenzen (durch "Twilio")	EU für verschlüsselte Videoaufzeichnungen, USA für Abrechnungsdaten
Sendinblue GmbH, Köpenicker Str. 126, 10179 Berlin	Email-Versand	EU
Mongo DB Inc, 3 Shelbourne Building, 3rd Floor, Crampton Avenue, Ballsbridge, Dublin 4, Irland	Datenbank	EU
Functional Software Inc., 132 Hawthorne Street San Francisco, CA 94107, USA ("Sentry")	Fehlerbehebung	USA

ProSaldo.net GmbH, Nestroyplatz 1, 1020 Wien	Geltendmachung von Zahlungsansprüchen	EU
---	--	----